

Europäische Kommission
Referat ENTR F/3, Kosmetische Mittel und Medizinprodukte
BREY 10/176
B-1049 Brüssel
Belgien
Fax: 00 32 (0) 2 296 64 67

Sehr geehrte Damen und Herren,

von beiden deutschen Kosmetik-Industrieverbänden IKW und BDIH bekam ich Nachricht, dass es in der EG ein Vorhaben gibt, das Kosmetikrecht zu "vereinfachen" und dass Stellungnahmen erbeten sind. Dieses Vorhaben finde ich ausgesprochen gut, mit folgenden Anmerkungen dazu:

- 1) ob die Kosmetik-Richtlinie in eine unmittelbar gültige Verordnung überführt werden soll,
-> ja.
- 2) ob bei der Definition von Stoffen wie z.B. Konservierungsstoffen künftig nicht mehr auf die Zweckbestimmung sondern nur noch auf die Substanz als solche abgestellt werden soll
-> Wenn eine Regelung von Stoffen stattfindet kann nicht der Verwendungszweck dieser Stoffe ausgeblendet werden.
Um die Sternchenregelungen zu vereinfachen könnte man die verschiedenen Positivlisten zu einer Positivliste (wie z.B.: Anlage 2 KVO) zusammenfassen.
- 3) ob es Möglichkeiten gibt, das INCI-Inventar aktuell außerhalb eines Gesetzgebungsverfahrens zu überarbeiten,
-> eine Regelung, die gültigen INCI-Namen in einem Werk zu veröffentlichen, wie dem "International Cosmetic Ingredient Dictionary" fände ich handhabbar.
- 4) ob die Sicherheitsüberprüfungen für kosmetische Mittel verschärft und die Herstellerverantwortung dafür erhöht werden soll,
-> die Sicherheitsüberprüfungen sind meines Erachtens im Bereich Kosmetik ausreichend. Sicherheitsbewertung und Überwachung der Behörden funktioniert in Deutschland.
Das für die Verschärfung einzustellende Personal sollte viel mehr im Bereich Kinderspielzeug (hier ist das Schadmateriale z.T. schon verkauft bevor die Schädlichkeit entdeckt wird) und Fleischwaren (die großen Fleischbetriebe scheinen die heutigen Strafen nicht sonderlich zu interessieren - Siehe Fall in Augsburg, wo wiederholt vergammeltes Fleisch umdeklariert und in Verkehr gebracht wurde) eingesetzt werden.
- 5) ob im Zusammenhang damit für Bestandteile der Grundsatz „keine Daten - kein Markt“ die „kompromisslose Sicherheit“ fördern kann, oder
-> kompromisslose Sicherheit gibt es nicht. Das ist ganz klar erkennbar im Arzneimittelrecht, wo trotz aller Tests und Sicherheitsmaßnahmen immer wieder Menschen durch neue Arzneimittel in Lebensgefahr geraten. Rohstoffe werden durch REACH bereits verschärften Anforderungen unterworfen - und in der Sicherheitsbewertung noch einmal untersucht. Hier weitergehende Regelungen einzuführen würde die "simplification" konterkarrieren.
- 6) ob weitere Positivlisten für bestimmte Stoffe notwendig sind
-> Ich denke, es geht hier um "SIMPLification"? Warum werden die

Positivlisten nicht in eine Liste zusammengefasst, in der die aufgeführten Stoffe spezifisch behandelt werden?

Nun bin ich gespannt, wie das Vorhaben weiter geht und verbleibe
Mit freundlichen Grüßen

Hirschberg Cosmetic Produktions GmbH
i.A. Jens Krieg

Trifthofstraße 57
D-82362 Weilheim
Tel: 0881-8081
Fax: 0881-62506